

**Vierte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
für die Fakultät für Chemie und Pharmazie
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 26. November 2004



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Januar 1998 (KWMBI. II S. 302), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2002 (KWMBI. II 2003 S. 1252) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Nr. 3:

„3. eine der folgenden Abschlussprüfungen erfolgreich abgelegt haben: Master oder Diplom in Biochemie, Biologie, Chemie, Mineralogie, Pharmaceutical Sciences, Pharmazie, Physik, das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Biologie, Chemie oder Physik, die Erste Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker, den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung aus einem verwandten naturwissenschaftlichen Fach.“

bb) Sätze 2 bis 13 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„²Die Gesamtnote der Abschlussprüfung von Satz 2 Nr. 3 darf bei einer Notenskala von 1 bis 5 nicht schlechter sein als 2,50. ³Bei anderen Bewertungssystemen wird sinngemäß nach dem gleichen Kriterium entschieden. ⁴Der Dekan kann auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses auch Prüflinge mit einer Gesamtnote bis 2,99 zulassen, wenn die Diplom-, Master- oder vergleichbare Abschlussarbeit mindestens mit "gut" bewertet wurde. ⁵Die Zulassung zur Promotion kann unabhängig von der Note auch dann erfolgen, wenn der Bewerber nachweist, dass die Beurteilung seiner Abschlussprüfung nach Satz 2 Nr. 3 zu den besten 30 % des Jahrgangs in seinem Fach an seiner Universität zählt.“

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Die in Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung (§ 5) bestanden hat. ²Zu dieser wird zugelassen, wer die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und ein mindestens vierjähriges Studium in einem Studiengang an einer Fachhochschule oder ein dreijähriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, das jeweils die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genannten Fächer ganz oder in Teilbereichen umfasst und einen sinnvollen inneren Zusammenhang zu dem angestrebten Promotionsfach aufweist, durch eine mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,50) bestandene Prüfung an einer Fachhochschule oder Bachelor-Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „oder eines Bachelorstudiengangs“ angefügt.

b) Abs.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „insbesondere“ wird durch „z.B.“ ersetzt.

bb) Die Bezeichnung „Pharmazeutische Chemie“ wird durch „Pharmatechnik“ ersetzt.

c) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „oder wissenschaftlichen Hochschule“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Fachhochschulabschlusses“ die Worte „und des angestrebten Promotionsfaches“ durch „oder seiner Bachelorprüfung mit dem angestrebten Promotionsfach“ ersetzt.

d) Abs. 3 Nr. 1 lautet wie folgt:

„1. der Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss nicht als fachlich einschlägig im Sinne von Abs. 1 anzusehen ist,“

e) Abs. 5 bis 10 werden durch folgende Abs. 5 bis 11 ersetzt:

„(5) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Arbeit und
2. einem Forschungspraktikum
3. vier erfolgreich besuchten Vorlesungen.

²Alle Leistungen sind innerhalb von 18 Monaten zu erbringen.

(6) ¹In der wissenschaftlichen Arbeit soll der Bewerber insbesondere zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach, in dem die Promotion anstrebt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die wissenschaftliche Arbeit soll innerhalb von vier bis sechs Monaten fertig gestellt werden. ²Im Einzelfall kann der Dekan auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. ³Der Dekan hat dem Bewerber Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der wissenschaftlichen Arbeit zu machen; ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema besteht nicht. ⁴Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachtern, die der Dekan aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses bestellt, zu beurteilen. ⁵Die

Arbeit wird nach den Vorgaben in § 11 ohne die Note 0,7 bewertet. ⁶Bewerten beide Gutachter die Arbeit mit der Note 4 „unzulänglich“ ist sie abgelehnt. ⁷Bewertet einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit mit der Note 4 „unzulänglich“, bestellt der Dekan einen weiteren Gutachter zur Erstellung eines Drittgutachtens. ⁸Bewertet auch der Drittgutachter die Arbeit mit der Note 4 „unzulänglich“, ist sie abgelehnt. ⁹Anderenfalls wird aus den beiden Bewertungen das bis auf eine Stelle gerundete arithmetische Mittel errechnet. ¹⁰Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. ¹¹Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden (Abs. 9 Satz 3 Nr.1).

(7) ¹Das Forschungspraktikum wird nicht im Promotionsfach sondern in einem anderen Fach am Department für Chemie und Biochemie oder am Department für Pharmazie durchgeführt und vom betreuenden Hochschullehrer nach den Vorgaben in § 11 ohne die Note 0,7 bewertet. ²Das Forschungspraktikum, das aus mehreren Teilpraktika bestehen kann, umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS).

(8) ¹Von den vier Vorlesungen mit einem Umfang von je zwei SWS müssen zwei aus dem Promotionsfach gewählt werden, die beiden anderen aus einem oder zwei anderen Fächern am Department für Chemie und Biochemie oder am Department für Pharmazie. ²Vorbehaltlich der Zustimmung des Dekans wählt der Bewerber die Vorlesungen selbst aus. ³Alle vier Vorlesungen werden anhand von Prüfungen nach den Vorgaben in § 11 ohne die Note 0,7 bewertet. ⁴Art, Dauer und Inhalt der Prüfung werden vom jeweiligen Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung dem Bewerber bekannt gegeben. ⁵Werden in einem Fach keine Vorlesungen im verlangten Umfang angeboten, kann der Dekan andere Formate erlauben, wenn sie vom Arbeitsaufwand insgesamt mindestens gleichwertig sind.

(9) ¹Aus den Noten der wissenschaftlichen Arbeit, des Forschungspraktikums und der vier Vorlesungen wird eine Gesamtnote gebildet. ²In diese Gesamtnote gehen die Note der wissenschaftlichen Arbeit dreifach, die Note des Forschungspraktikums doppelt und die Noten der Vorlesungen mit zwei SWS jeweils einfach ein. ³Noten von Vorlesungen oder Praktika mit anderer SWS-Zahl gehen sinngemäß mit gleicher Wertigkeit pro SWS ein.

(10) ¹Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn

1. keine der Noten für die wissenschaftliche Arbeit, für das Forschungspraktikum und für die vier Vorlesungen schlechter als 2,7 ist.
2. die Gesamtnote nach Abs. 9 nicht schlechter als 2,0 ist.

²Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden, so werden die einzelnen Leistungen mit den erworbenen Noten bestätigt. ³Sie können am Department für Chemie und Biochemie oder am Department für Pharmazie für ein Masterstudium anerkannt werden.

(11) ¹Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung beim Dekan eingereicht werden, sofern dieser dem Bewerber nicht wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ³Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit, das Praktikum und die Vorlesungen werden für das Wiederholungsverfahren anerkannt, sofern die Einzelbewertungen 2,7 oder besser sind. ⁴Die Wiederholung der Prüfung beschränkt sich auf die fehlenden Leistungsnachweise. ⁵Wird der Leistungsnachweis nicht spätestens 24 Monate nach Beginn des Promotionseignungsverfahrens erbracht, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.“

e) Der bisherige Abs. 11 wird zu Abs. 12.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. November 2004 und der am 26. November 2004 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 26. November 2004

gez.

Professor Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Dezember 2004 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 2. Dezember 2004 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Dezember 2004.